

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Arkadon Energy GmbH

Nachfolgend Arkadon genannt

§ 1 Grundlagen

(1) Soweit in den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die "Leistung" der Arkadon aufgeführt ist, bezeichnet dies die von der Arkadon gelieferten Software-Modulen und die zu erbringenden und/oder erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen.

(2) Die Arkadon liefert und/oder leistet ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB. Die AGBs gelten auch für die Anbahnung von Geschäftsbeziehungen mit der Arkadon. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen erkennt Arkadon nicht an. Dies gilt auch, wenn der Kunde in seinen Einkaufsbedingungen die Gültigkeit dieser AGB ausschließt und Arkadon dem nicht bei Vertragsabschluß ausdrücklich widerspricht. Etwaigen Einkaufsbedingungen des Bestellers widerspricht Arkadon hiermit.

(3) Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen der Arkadon mit dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für eine eventuelle Abbedingung der Schriftform, die zu ihrer Wirksamkeit ihrerseits der Schriftform oder der wechselseitigen schriftlichen Bestätigung bedarf.

(4) Diese AGB wird Bestandteil jedes Einzelvertrages, den die Arkadon im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes schließt.

(5) Die den Angeboten der Arkadon zugrunde liegenden Unterlagen, wie Angaben von Anwendungsbeispielen, Abbildungen und Zeichnungen, sind sorgfältig ermittelt, aber nur angenähert maßgebend und für die Lieferung nicht verbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Verbesserungen und Änderungen bleiben vorbehalten. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich Arkadon zu jeder Zeit die Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Die den Angeboten der Arkadon beigefügten Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

(6) Angebote der Arkadon ohne zeitliche Bindung sind stets freibleibend. Angebote der Arkadon mit zeitlicher Bindung führen nur dann zum Vertrag, wenn der Kunde das Angebot innerhalb der Bindefrist annimmt.

Ohne eigenes Angebot der Arkadon kommt ein Vertrag erst dann zustande, wenn die Arkadon dem Kunden den Auftrag bestätigt. Dies erfolgt spätestens und gleichbedeutend mit der Rechnungslegung.

(7) Bestellungen, die Vertretern der Arkadon gegenüber erteilt werden, sind erst nach Auftragsbestätigung durch die Arkadon verbindlich, spätestens jedoch mit Rechnungslegung über die erbrachte Leistung. Mündliche Absprachen und nachträgliche Vertragsänderungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dasselbe gilt für zugesicherte Eigenschaften der Kaufsache.

(8) Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen oder Angaben in Prospekten, Katalogen und vergleichbaren schriftlichen Unterlagen bleiben vorbehalten. Rechte hieraus gegen die Arkadon kann der Kunde nur dann herleiten, wenn sie zu einem wesentlichen Minderwert der Leistung führen.

(9) Die Arkadon ist berechtigt, die Leistung jeweils so zu erbringen, dass sie dem neuesten technischen Stand entspricht, auch wenn dieser sich nach Vertragsabschluss geändert hat.

(10) Anwendungstechnische Beratung gibt die Arkadon nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Leistungen sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Tests. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Leistungen ist der Kunde selbst verantwortlich.

§ 2 Vergütungsumfang

(1) Sämtliche Leistungen der Arkadon sind vergütungspflichtig. Dies gilt auch dann, wenn eine ausdrückliche Vereinbarung über die Höhe der Vergütung nicht getroffen worden ist. In diesem Fall gilt eine nach der jeweils gültigen Preisliste der Arkadon zu berechnende Vergütung als vereinbart. Falls eine gültige Preisliste nicht vorliegt oder diese die erbrachte Leistung nicht oder nicht vollständig erfasst, gilt die für Leistungen der in Rede stehenden Art übliche Vergütung als vereinbart.

(2) Sollten für die Erbringung der Leistung Reisekosten entstehen, so sind diese Kosten nicht in der für die Leistung vereinbarten Vergütung enthalten. Diese Reisekosten werden nach erfolgter Dienstreise und gemäß der jeweils gültigen Reisekostenrichtlinie der Arkadon berechnet, d.h. dem Kunden in effektiv angefallener Höhe in Rechnung gestellt. Die Berechnung erfolgt nach den jeweils zulässigen steuerlichen Höchstsätzen.

(3) Gleichfalls in der Vergütung nicht enthalten sind die notwendigen Telekommunikationskosten der Arkadon aus und im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistung.

(4) Dies gilt insbesondere für Datenfernübertragungen, Videokonferenzen oder Datenbankrecherchen über Internet und Online-Dienste, die gesondert nach Anfall und in effektiver Höhe abgerechnet werden.

§ 3 Zusatzleistungen

(1) Für solche Zusatzleistungen, die nach Erteilung eines Auftrags durch den Kunden von diesem gewünscht werden, die aber vom Volumen des Ausgangsauftrages nicht erfasst sind, schuldet der Kunde der Arkadon die übliche Vergütung auch dann, wenn er vor Ausführung der Leistung auf die zusätzliche Vergütungspflicht nicht gesondert hingewiesen worden ist.

(2) Die Regelung des Abs. 1 für Zusatzleistungen gilt entsprechend für sämtliche Leistungen, die die Arkadon aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben oder unberechtigter Mängelrügen des Kunden erbringt.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Alle Arkadon Preise sind EURO-Preise. Die in den Arkadon Preislisten genannten Preise gelten als unverbindliche Preisempfehlung. Für Lieferungen und Leistungen maßgebend sind in allen Fällen mindestens die am Tage der Lieferung in unserem Unternehmen gültigen Preise bzw. die jeweilige Auftragsbestätigung. Alle Preise beziehen sich auf die angegebenen Leistungen und etwaigen gesondert aufgeführten Hard- und Software-Komponenten.

(2) Sämtliche Preisangaben der Arkadon verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(3) Soweit laufende Leistungen geschuldet sind, ist der bei Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Forderung geltende Mehrwertsteuersatz maßgebend.

(4) Werden bei Geschäftsabschluss gemäß der Auftragsbestätigung keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, so sind die Zahlungen innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu leisten.

(5) Bei Kunden, deren Kreditverhältnisse der Arkadon nicht bekannt sind, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorauszahlung oder gegen Nachnahme. Bei Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand, Zahlungseinstellung, bei Nachsicherung um einen Vergleich oder um ein Moratorium seitens des Bestellers wird die gesamte Forderung von Arkadon fällig. Die Arkadon kann in diesem Fall Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen und eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

(6) Als Erfüllungstag gilt der Zeitpunkt, an dem die Arkadon über den gezahlten Betrag verfügen kann. Bei verschuldetem Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine treten, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf, die Verzugsfolgen ein. Unter Vorbehalt der Geltendmachung anderer und weiterer Rechte werden zurzeit jährliche Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.

(7) Gegenüber Forderungen der Arkadon kann der Kunde nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen oder aus diesem ein Zurückbehaltungsrecht ableiten, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

§ 5 Nutzungsrechte

(1) Mit der Übergabe der Leistung an den Kunden überträgt die Arkadon diesem das einfache und nicht übertragbare Recht, die erbrachte Leistung im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen.

(2) Die Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte erfolgt nur in den Fällen, in denen dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Auch ausschließliche Nutzungsrechte dürfen vom Kunden nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Arkadon auf Dritte übertragen werden.

(3) Die Übertragung der Nutzungsrechte steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung der vom Kunden geschuldeten Vergütung. Befindet sich der Kunde mit der Bezahlung der geschuldeten Vergütung in

Verzug, ist die Arkadon berechtigt, die Nutzungsrechtüberlassung nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Behebung des Verzuges gesetzten angemessenen Nachfrist zu widerrufen.

(4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistung der Arkadon zu vervielfältigen, zu verändern und/oder zu erweitern. Insbesondere ist er nicht berechtigt, diese weiterzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder zurückzuentwickeln.

(5) Eine etwaige zur Verfügung gestellte Demo-Software beinhaltet lediglich ein zeitbeschränktes Nutzungsrecht von maximal 30 Tagen ab Freischaltung des erforderlichen Lizenzkeys. Nach Ablauf dieser Zeit verliert der Kunde jegliches Rechte an der zur Verfügung gestellten Software.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

(1) Von der Arkadon an den Kunden gelieferte Sachen, die Leistungen der Arkadon verkörpern, insbesondere Datenträger und Begleitmaterialien verbleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vom Kunden geschuldeten Vergütung im Eigentum der Arkadon.

(2) Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die die Arkadon gegen den Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, z.B. auf Grund von Upgrade oder sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt. Die Be- oder Verarbeitung der seitens Arkadon erbrachten Leistungen und evtl. gelieferten Waren erfolgt seitens Arkadon als Hersteller im Sinne des § 950 BGB, ohne sich zu verpflichten. Auch die aus Be- oder Verarbeitung entstehende Software gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Bei Vermischung oder Verarbeitung der Arkadon Leistungen, insbesondere der gelieferten Software mit anderen, der Arkadon nicht gehörenden Softwareprodukten, steht der Arkadon das Miteigentum an der durch Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Sache im Verhältnis der Summe der Rechnungswerte der Arkadon und der verwendeten fremden Software zu. Die neue Sache ist nicht Hauptsache im Sinne des § 947 II BGB. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung gegen den Kunden.

(3) Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde zum Besitz und zum Gebrauch der erbrachten Leistungen und gelieferten Software-Modulen berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht im Zahlungsverzug befindet.

(4) Sämtliche dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung zugänglich gemachte Unterlagen und/oder Programme, die gegenständlich verkörpert sind, bleiben Eigentum von Arkadon und sind ihr unaufgefordert zurückzugeben, sofern es nicht zum Vertragsabschluss kommt.

(5) Überträgt der Kunde Leistungen der Arkadon selbst auf CD, DVD oder vergleichbare Datenträger, sind sich Arkadon und Kunde bereits jetzt darüber einig, dass mit der Übertragung auf die Datenträger das Eigentum an dem jeweiligen Datenträger auf die Arkadon auflösend bedingt durch die vollständige Bezahlung der vom Kunden geschuldeten Vergütung übergeht. Die Übergabe des jeweiligen Datenträgers an die Arkadon wird durch ein Leihverhältnis zwischen der Arkadon und dem Kunden ersetzt.

(6) Bei Zugriffen Dritter auf die im Vorbehaltseigentum gem. Abs. 2 stehenden oder in Sicherungseigentum der Arkadon gem. Abs. 3 übergegangene Sachen – nachstehend "Vorbehaltsware" genannt -, insbesondere bei Pfändungsmaßnahmen wird der Kunde der Arkadon unverzüglich benachrichtigen und den Dritten auf das Vorrecht der Arkadon hinweisen. Eventuelle Kosten und mögliche Schäden an der Vorbehaltsware trägt der Kunde.

(7) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die Arkadon verlangen, dass der Kunde die Vorbehaltsware in äußerlich erkennbarer Weise als Eigentum des Arkadon kennzeichnet.

(8) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Arkadon des Weiteren berechtigt, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist auf Kosten des Kunden zurückzunehmen und für den Fall, dass die Vorbehaltsware in den Besitz Dritter gelangt ist, Abtretung des Herausgabeanspruch des Kunden gegenüber dem Dritten zu verlangen. Die Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Arkadon für den Fall des Zahlungsverzuges gilt als Rücktritt vom Vertrag nur dann, wenn der Arkadon dies ausdrücklich erklärt.

§ 7 Vertragsfristen und Liefertermine

(1) Von Arkadon für die Erbringung der Leistung angegebene Termine und/oder Fristen sind unverbindliche Schätzungen, sofern sie schriftlich nicht ausdrücklich als Vertragsfristen oder verbindliche Liefertermine vereinbart worden sind.

(2) Vertragsfristen und verbindliche Liefertermine stehen jeweils unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung der Arkadon mit etwa erforderlichen Leistungen Dritter. Sie verlängern sich

jeweils um die Zeiträume, in denen sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet oder eine zur Erbringung der geschuldeten Leistung gebotene Mitwirkung unterlässt.

(3) Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt oder Umständen, die der Arkadon die Leistung wesentlich erschweren oder vorübergehend unmöglich machen, ohne dass er auf sie Einfluss hätte, wie unvorhersehbare Materialknappheit, Arbeitskämpfe und äußere Betriebsstörungen, sind von Arkadon nicht zu vertreten.

(4) Vertragsfristen und verbindliche Liefertermine verlängern sich jeweils um die Zeiträume der Behinderung.

§ 8 Lieferungen

(1) Bei Versand der Leistung geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald die Arkadon die Sendung der zur Ausführung der Versendung bestimmten Personen ausgeliefert hat. Verzögert sich die Auslieferung an die zur Versendung bestimmte Person aus Gründen, die die Arkadon nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Zugang der Mitteilung der Versandbereitschaft beim Kunden auf diesen über. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden schuldet die Arkadon nur gegen ausdrückliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden.

(2) Die Arkadon ist zu Teilleistungen berechtigt, sofern ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

(3) Von Arkadon zu Testzwecken gelieferte Datenträger, Begleitmaterialien u. ä. verbleiben im Eigentum der Arkadon.

§ 9 Gewährleistung

(1) Sämtliche Gewährleistungsansprüche gegen die Arkadon verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Ablieferung der Leistung der Arkadon.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, die Leistung der Arkadon unverzüglich nach der Ablieferung auf erkennbare Mängel zu untersuchen und der Arkadon unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sich ein Mangel zeigt. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Leistung als mit dem Mangel genehmigt.

(3) Die Arkadon leistet Gewähr durch Übergabe einer neuen Version der Leistung, die den Mangel nicht mehr aufweist (nachstehend "Nacherfüllung" genannt) innerhalb angemessener Frist. Schlägt die Nacherfüllung trotz wiederholter Versuche der Arkadon fehl, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten oder die Vergütung für die Leistung mindern. Darüber hinausgehende verschuldensunabhängige Sachmängelansprüche werden ausgeschlossen. Für verschuldensabhängige Sachmängelansprüche gilt die Haftungseinschränkung von § 10.

(4) Zeigt der Kunde einen Mangel an und leistet die Arkadon in Ansehung des Mangels Nacherfüllung, ist die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs in Ansehung des Mangels in der Zeit zwischen Zugang der Anzeige bei der Arkadon und Vornahme der Nacherfüllung gehemmt. In diesem Falle tritt die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs in Ansehung des angezeigten Mangels frühestens drei Monate nach der Vornahme der Nacherfüllung ein. Eine Unterbrechung der Verjährung durch Vornahme der Nacherfüllung mit der Folge des Neubeginns der Verjährung wird ausgeschlossen.

(5) Weitergehende kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflichten des Kunden bleiben unberührt.

(6) Die Gewährleistung erlischt, wenn die erbrachten Leistungen, insbesondere gelieferte Hard- und Softwarekomponenten seitens des Kunden verändert worden ist. Übersendet der Kunde der Arkadon nicht unverzüglich auf Verlangen Logfiles der beanstandeten Software oder verweigert er die Besichtigung und Prüfung oder bessert er ohne vorherige Zustimmung der Arkadon nach, erlischt die Gewährleistung.

(7) Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, auch nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrübergang wegen fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, wegen übermäßiger Beanspruchung, wegen ungeeigneter Betriebsmittel und wegen elektrischer und/oder mechanischer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

§ 10 Haftungseinschränkung

Verletzt die Arkadon die vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen mit normaler Fahrlässigkeit, sind Schadensersatzansprüche des Kunden nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzug oder Unmöglichkeit sind außer im Falle des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit der Höhe nach auf den Kaufpreis der verzögert oder nicht gelieferten Teilbereiche beschränkt.

Jedwede Haftung der Arkadon für fahrlässig verursachte Schäden wird ausgeschlossen, soweit nicht grobe Fahrlässigkeit oder ein Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt. Ist ein Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden, ist die Haftung der Arkadon der Höhe nach auf den als Folge dieser Pflichtverletzung bei normalem Verlauf vorhersehbaren Schaden begrenzt. Weiter Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche auf Ersatz der Schäden, die nicht an dem Leistungsgegenstand selbst entstanden sind.

§ 11 Kundenpflichten

(1) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der Arkadon, seine von dessen Leistung betroffenen EDV-Daten so vollständig wie möglich zu sichern, um in Schadensfällen eine Rekonstruktion mit vertretbarem Aufwand zu ermöglichen.

(2) Der Kunde wird alle ihm im Rahmen der Vertragsanbahnung und/oder Vertragsdurchführung zugänglich gemachten Informationen über Leistungen der Arkadon, verwendete Methoden und Verfahren zu deren Erstellung einschließlich der dazugehörigen schriftlichen oder anderweit verkörperten Unterlagen während der gesamten Nutzungsdauer und nach deren Beendigung vertraulich behandeln und Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Arkadon nicht zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich, eine derartige Verpflichtung auch seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.

(3) Der Kunde wird die erforderlichen Vorkehrungen treffen, um eine durch die Nutzungsrechtseinräumung nicht erlaubte Nutzung Dritter auszuschließen. Falls der Kunde einzelvertraglich berechtigt worden ist, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte weiterzugeben, wird er diese Verpflichtung auch seinen eigenen Vertragspartnern auferlegen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, unentgeltlich alle Voraussetzungen zu schaffen, die für die Erbringung der Leistung der Arkadon erforderlich sind. Insbesondere wird er unter dieser Voraussetzung auf erstes Verlangen der Arkadon

- ausreichende Arbeitsräume einschließlich aller dazugehörigen Arbeitsmittel für die Mitarbeiter der Arkadon zur Verfügung stellen,
- der Arkadon unbehinderte und ausreichende Rechenzeit mit notwendiger Priorität einräumen,
- Testdaten und vergleichbare zur Erbringung der Leistung erforderliche Hilfsmittel rechtzeitig bereitstellen,
- das zur Installation und Erprobung der Leistung der Arkadon erforderliche Datenverarbeitungssystem in funktionsfähigem Zustand zur Verfügung stellen,
- Mitarbeiter, insbesondere Administratoren, Datenerfasser und Schreibkräfte zur Unterstützung der Arkadon zur Verfügung stellen und
- der Arkadon einen für die Koordination zuständigen Ansprechpartner benennen.

(5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Abs. 4 nicht rechtzeitig nach, verlängern sich Liefer- und Leistungsfristen entsprechend. Ist der Kunde mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten im Verzug, kann die Arkadon nach fruchtlosem Ablauf einer zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten gesetzten Nachfrist die weitere Erfüllung des über die Lieferung und/oder Leistung geschlossenen Vertrages ablehnen. In diesem Falle ist die Arkadon berechtigt, alle bis zur Ablehnung entstandenen Aufwendungen sowie den aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages entgehenden Gewinn zu verlangen.

(6) Sofern im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, bleibt es Sache des Kunden, das einer Leistung zugrunde liegende Pflichtenheft selbst zu erstellen und dieses der Arkadon zur Gegenzeichnung vorzulegen.

(7) Der Kunde räumt der Arkadon das Recht ein, zur Überprüfung der vertragsgerechten Nutzung jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten eine Kopie der von ihr erbrachten Leistung zu ziehen.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, ihm während der Vertragsdurchführung bekannt gewordene Mitarbeiter von Arkadon weder selbst noch über Dritte abzuwerben.

§ 12 Schutzrechte

(1) Für Ansprüche, die sich aus gewerblichen Schutzrechten Dritter ergeben, haben wir gegenüber dem Besteller in folgendem einzustehen:

(2) Ein Anspruch auf Schadensersatz besteht nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

(3) Erhebt ein Dritter Anspruch auf gewerbliche Schutzrechte bezüglich der erbrachten Leistungen, so hat der Kunde den Nachweis dieses Rechtsmangels erst geführt, wenn gegen ihn oder der Arkadon ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Von dieser Regelung wird das Recht des Kunden, der Arkadon gegenüber den Streit zu verkünden, nicht berührt.

(4) Der Kunde darf Kopien der Leistung der Arkadon und/oder von Teilen der Leistung nur zu Sicherungszwecken erstellen. Die gleichzeitige Nutzung der Leistung der Arkadon auf mehreren Rechnern bedarf zu ihrer Zulässigkeit der besonderen vertraglichen Vereinbarung.

(5) Der Kunde wird Kennzeichnungen in der Leistung der Arkadon, insbesondere Schutzrechtsvermerke nicht beseitigen, sondern auch in Sicherungskopien aufnehmen.

(6) Die Arkadon ist nicht verpflichtet, ihr vom Kunden übergebene Komponenten oder Teile hiervon auf evtl. Schutzrechte Dritter zu überprüfen. Die Arkadon übernimmt keine Haftung für Ansprüche Dritter aufgrund von Komponenten oder Teilen von Komponenten, die der Kunde zur Integration in die Leistung der Arkadon vorgegeben hat.

(7) Der Kunde wird der Arkadon unverzüglich und schriftlich davon unterrichten, falls ihn Dritte wegen Verletzung von gewerblichen Schutz- und/oder Urheberrechten durch die von Arkadon gelieferte Leistung in Anspruch nehmen.

(8) Die Arkadon ist berechtigt, auf eigene Kosten Änderungen ihrer Leistung bei dem Kunden vorzunehmen, falls ihr dies aufgrund von Schutzrechtsbehauptungen Dritter tunlich erscheint und ein Minderwert der Leistung daraus nicht entsteht.

§ 13 Abtretung von Rechten

(1) Der Kunde kann Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arkadon abtreten.

(2) Die Arkadon ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Verträgen, für die diese AGB gelten, auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden hierfür bedarf es nicht. Der Kunde ist jedoch berechtigt, den jeweiligen Vertrag nach Zugang der Mitteilung über den Vertragsübergang mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, falls es nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Vertragsübergang ausgeübt wird.

(3) Das Recht der Arkadon, vertragliche Pflichten durch Dritte als Erfüllungsgehilfen zu erbringen, bleibt unberührt.

§ 14 Werbung

(1) Die Arkadon ist berechtigt, die von ihr für den Kunden erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen unter Nennung des Kunden zu veröffentlichen und zu werblichen Zwecken zu nutzen, sofern dem im Einzelfall keine überwiegenden betrieblichen Belange des Kunden entgegenstehen.

(2) Die Arkadon darf den Kunden in ihre zur Vorlage für Dritte bestimmte Referenzliste aufnehmen.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Arkadon ist dessen Geschäftssitz.

(2) Soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist, wird der Gerichtsstand Düsseldorf vereinbart.

§ 16 Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

(1) Auf sämtliche vertraglichen Vereinbarungen, die mit Arkadon geschlossen werden, findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Die Anwendung des UN-Übereinkommens zu Verträgen über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

(2) Sollte in einem der Geltung dieser AGB unterliegenden Einzelvertrag eine Bestimmung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. In diesem Falle soll anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen

(3) Bestimmung eine Regelung treten, die dem mit der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmung wirtschaftlich verfolgten Zweck in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Stand: 14.05.2013

Arkadon Energy GmbH
Marie-Curie-Straße 6
47475 Kamp-Lintfort

Amtsgericht Berlin: HRB 145414 B
UST-ID-Nr.: DE neu
Steuer-Nr.: neu

IBAN: DE 40 35050000 0200244390
BIC: DUISDE33
TEL +49 2501 909 08 35
Fax +49 2501 26425799
E-Mail: info@arkadon.de